Bürgermeister
24.05.2019
Az.: 855.00

GEMEINDE Winterlingen

Anlage ***2019/140***

		Datum	Sichtvermerk
über			
und			

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	03.06.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.06.2019	Entscheidung	öffentlich

Betrifft: **Forstneuorganisation zum 01.01.2020 hier: Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Albstadt**

Beschlussvorschlag:

1. Der forstliche Revierdienst nach § 48 LWaldG sowie der Holzverkauf und die Wirtschaftsverwaltung werden ab 01.Januar 2020 im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit der Stadt Albstadt übertragen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Maier, Bürgermeister

Kosten/€			
Produkt		**Sachkonto**	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	**davon für o.g. Maßnahme**	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

- Bürgermeister -
Az.: 855.00

Winterlingen, 24.05.2019

Forstneuorganisation zum 01.01.2020 hier: Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Albstadt

A Problem:

Das Bundeskartellamt hatte 2013 die starke Marktmacht der öffentlichen Waldbesitzer in Baden-Württemberg beanstandet. Dabei wurde insbesondere die intensive Verflechtung von Staatswald und Kommunalwald moniert.

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) im Juni 2018 konnte der seit Jahren geführte wettbewerbsrechtliche Streit zwischen Bundkartellamt und dem Land Baden-Württemberg beigelegt werden. Ab dem 01.01.2020 sind die im Urteil getroffenen Feststellungen vom Land Baden-Württemberg zwingend umzusetzen.

Die bisher von der Forstverwaltung erbrachten Leistungen für die kommunalen Waldbesitzer können in folgende Bereiche aufgeteilt werden:

- Hoheitliche Tätigkeiten
- Forsttechnische Betriebsleitung
- Revierleitung
- Holzverkauf

Die hoheitlichen Tätigkeiten (Waldumwandlungen, Genehmigungen etc.) und die forsttechnische Betriebsleitung (Jährliche Wirtschaftsplanung und 10-jähriges Forsteinrichtungswerk) müssen weiterhin von der Unteren Forstbehörde (UFB) beim Landratsamt Zollernalbkreis kostenfrei übernommen werden.

Theoretisch könnten die Gemeinden im Zollernalbkreis auch ein eigenständiges kommunales Forstamt gründen, das alle genannten Aufgaben übernimmt. Diese Variante ist aber weder organisatorisch noch wirtschaftlich vorteilhaft, weshalb sie von keiner Kommune weiterverfolgt wird.

Für die Revierleitung und den Holzverkauf mussten bisher schon von den Gemeinden Deckungsbeiträge pro Festmeter, die sich an der Einschlagmenge bzw. Holzverkaufsmenge orientierten, an den Landkreis gezahlt werden. Diese Beträge waren jedoch bei weitem nicht kostendeckend. Künftig dürfen diese Leistungen, nach dem Urteil des BGH, nur noch zu kostendeckenden Preisen angeboten werden. Dadurch wird die Betreuung des Kommunalwaldes für die Gemeinden auf jeden Fall wesentlich teurer. Das Land mildert die Kostensteigerungen durch Pauschalzahlungen/ha Waldfläche für den sog. Gemeinwohlausgleich an die kommunalen Waldbesitzer etwas ab.

Eine weitere Änderung durch das BGH-Urteil ergibt sich beim Holzverkauf. Zumindest der Nadelstammholzverkauf darf aus Wettbewerbsgründen nicht mehr von der UFB angeboten werden. Dazu muss eine eigenständige Abteilung im Landratsamt Zollernalbkreis gebildet werden, worüber der Kreistag noch Beschluss fassen muss.

B Lösung:

a) UFB-Modell

Mit dem sogenannten UFB-Modell würden sich prinzipiell keine spürbaren Veränderungen für die Gemeinden, mit Ausnahme der Kostensteigerung für die Revierleitung und den Holzverkauf aufgrund der Kostendeckungsnotwendigkeit, ergeben.

Von Seiten des Landratsamtes werden beim UFB-Modell die Dienste im Bereich Revierleitung nach wie vor ebenfalls angeboten. Eine detaillierte Kostenberechnung liegt jedoch nicht vor, sondern lediglich ein Hinweisschreiben, dass sich die bisherigen Kosten um ca. 65 % erhöhen werden. Hoheitliche Tätigkeit, Revierdienst und Holzverkauf wären somit weiterhin im Landratsamt angesiedelt.

b) Interkommunaler Revierdienst

Für die Gemeinde Winterlingen bietet sich, neben dem UFB-Modell, als Alternative für die Teilbereiche Revierleitung und Holzverkauf der Zusammenschluss mehrerer Kommunen an. Schon im Jahr 2015 hat die Stadt Albstadt eine eigene Holzverkaufsstelle eingerichtet, die seither auch den Holzeinschlag der Gemeinden Straßberg, Winterlingen und Bitz vermarktet. Diese Lösung kann so weitergeführt werden.

In einem weiteren Schritt hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 16.05.2019 beschlossen, auch die Revierleitung mit eigenem Personal zu übernehmen und bietet den Gemeinden Straßberg, Winterlingen und Bitz die Revierleitung gegen Kostenersatz an. Das Angebot der Stadt Albstadt ist als Anlage beigefügt.

Die Stadt Albstadt verspricht sich bei eigenen Revierförstern eine direktere Steuerung des Personaleinsatzes. Die Revierförster sind zu einhundert Prozent für die Stadt tätig, weshalb auch die volle Personalverantwortung bei der Stadt liegen sollte. Die Revierleiter könnten so problemlos auch für Arbeiten, die nicht unmittelbar dem Forst zugeordnet sind, wie etwa Biotop- und Landschaftsschutz, waldpädagogische Maßnahmen oder Unterhaltung von Erholungseinrichtungen, eingesetzt werden. Solche „Nebentätigkeiten“, die im Teilbereich „Sozialfunktion“ monetär dargestellt werden, wurden allerdings auch schon bisher ausgeführt, ohne dass dies zu Problemen mit dem Kreisforstamt geführt hätte. Mögliche Vertretungsregelungen sind bei 24 Revierförstern kreisweit evtl. einfacher zu bewerkstelligen als bei „nur“ 5 bis 7 Revierförstern in Albstadt.

Die Holzverkaufsstelle Albstadt mit ihrem Leiter Eugen Seybold arbeitet seit fast vier Jahre sehr erfolgreich. Sie ist nur regional tätig und hat damit möglicherweise bessere Ortskenntnisse und einen kürzeren Draht zu den Revierförstern als eine Holzverkaufsstelle im Landratsamt dies hätte. Insbesondere in Kombination mit den städtischen Revierleitern würden sich sehr kurze Informations- und Entscheidungswege ergeben.

Über den reinen Holzverkauf werden von der Holzverkaufsstelle der Stadt Albstadt u.a. folgende weitere Dienstleitungen erbracht:

- Fakturierung, und Rechnungstellung
- Erstellung Haushaltspläne und Vollzug
- Erstellung detaillierter Einschlags- und Lieferplanungen zur zeitgerechten Bereitstellung von Holz am Rundholzmarkt
- Ausschreibung, Organisation und Abrechnung von Forstunternehmereinsätzen sowie gemeinsame Ausschreibung von sonstigen Dienstleistungen (z.B. Waldwegunterhaltung)

- Organisation und Abrechnung von Freiwerklieferungen von Rundholz. Dadurch ist der zeitnahe Verkauf und Abfuhr von aufgearbeitetem Holz gewährleistet, wodurch auch eine wesentliche Reduzierung des Borkenkäferbefalls als Nebeneffekt erzielt wird
- Betrieb eines Trockenlagerplatzes in Benzingen und eines Nasslagerplatzes in Albstadt
- Konsequente Umsetzung eines Hackerkonzepts zur Aufarbeitung und Vermarktung bisher defizitärer Holzsortimente und Entsorgung von bruttauglichem Käferholz

Deshalb kann das Angebot der Stadt Albstadt im Bereich Holzverkauf kostenmäßig mit dem UFB-modell nicht wirklich verglichen werden.

Seit vielen Jahren wird unser Gemeindewald von Michael Schmid und Wolfgang Maier als zuständige Revierleiter bestens betreut. Darüber hinaus ist Herr Maier auch für den Gemeindewald von Straßberg zuständig. Herr Schmid ist zu 100 % in Winterlingen eingesetzt, Herr Maier zu ca. 50 %.

c) Revierdienst in Eigenregie

Eine weitere Variante wäre die Übernahme des Revierdienstes in Eigenregie. Dazu müssten allerdings zuerst die personellen Voraussetzungen durch die Anstellung von 1,0 bis 1,5 Revierförstern geschaffen werden, um die gewohnte Qualität beim Revierdienst zu erhalten. Die Verwaltung geht von Arbeitsplatzkosten (Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten) für einen Beamten in der Besoldungsgruppe A12 in Höhe von 124.780 €/Jahr aus. Bei einer Eigenlösung sind insbesondere die mögliche Reviergröße und die nur eingeschränkt mögliche Vertretungsregelung als Entscheidungskriterium zu beachten.

Zusätzlich müsste für den Bereich Holzverkauf und Wirtschaftsverwaltung eine Kooperationslösung mit der UFB oder der Stadt Albstadt eingegangen werden.

Die hoheitlichen Aufgaben werden bei dieser Variante ebenfalls kostenfrei von der UFB erledigt.

d) Einrichten eines körperschaftlichen Forstamtes (KöFA)

Einzeln oder im Zusammenschluss mehrerer Kommunen kann in Zukunft auch ein KöFA eingerichtet werden, das die hoheitlichen Aufgaben übernimmt. Dazu müssen aber die entsprechenden Vorgaben, wie z.B. die Leitung des KöFA durch einen Beamten des höheren Forstdienstes etc., erfüllt werden. Als Ausgleich für ein eigenes KöFA wird ein jährlicher Gemeinwohlausgleich vom Land in Höhe von 10 €/ha Betriebsfläche gewährt. Nachdem die UFB allerdings die hoheitlichen Aufgaben nach wie vor kostenfrei für die waldbesitzenden Kommunen erbringen muss, macht die Einrichtung eines KöFA aus betriebswirtschaftlicher Sicht überhaupt keinen Sinn. Überlegungen in diese Richtung wurden deshalb von keiner der Kommunen im Zollernalbkreis angestrengt.

C Kosten:

In der Abwägung, ob künftig das UFB-Modell des Zollernalbkreises voll umfänglich in Anspruch genommen wird bzw. der Holzverkauf und/oder die Revierleitung bei der Stadt Albstadt eingekauft werden sollte, sind wirtschaftliche und organisatorische Aspekte zu berücksichtigen.

Aus der untenstehenden Tabelle, in der die bisherigen Zahlungen für die Forstverwaltung und die künftigen Ausgaben alternativ nach Zollernalbkreis und Stadt Albstadt aufgeführt sind, ist zu entnehmen, dass die Kostenunterschiede nicht die entscheidende Rolle spielen. Als Berechnung der Kostenerstattung für den Revierdienst wird nicht mehr nur die Holzeinschlagsmenge herangezogen, sondern eine Teilung 50 % Holzeinschlag zu 50 % Betriebsfläche vorgenommen.

Beim Holzverkauf, der ebenfalls kostendeckend abzuwickeln ist, werden ebenfalls erhebliche Kostensteigerungen anfallen. Derzeit liegt der Abrechnungssatz bei 1,00 €/fm Verkaufsmenge. Zukünftig werden mind. 2,80 €/fm anfallen.

Vergleich der Kosten für den Forstbetrieb

Tätigkeitsbereich	bisher	UFB-Modell	Modell Albstadt
Hoheitliche Tätigkeit	0 €	0 €	0 €
Forsttechnische Betriebsleitung	0 €	0 €	0 €
Revierleitung	93.035 €	134.854 €	129.960 €
Holzverkauf	17.000 €	28.100 €	47.600 €

In den Revierleitungskosten UFB-modell bzw. Albstadt ist die Gemeinkostenerstattung in Höhe von 10 €/ha Betriebsfläche bereits in Abzug gebracht.

Ein konkreter Vertragstext liegt bisher weder von der Stadt Albstadt noch vom Zollernalbkreis vor.

Vertragliche Modalitäten wie Form der Personalüberlassung (Leihe, Abordnung), Weisungsrecht, Laufzeit, Kündigung, Krankheitsvertretung etc. müssen im Detail noch abgestimmt werden.

D Vorschlag:

Da keine entscheidenden Argumente für oder gegen eine der Alternativen spricht, schlägt die Verwaltung vor, dass sich die Gemeinde Winterlingen die Revierleitung und den Holzverkauf bei der Stadt Albstadt einkauft und lediglich die Hoheitlichen Aufgaben und die Forsttechnische Betriebsleitung von der UFB des Landratsamtes Zollernalbkreis erledigen lässt.

Vorausgesetzt, die bisherigen Revierleiter wechseln zur Stadt Albstadt, würden sich keine gravierenden Änderungen für die Gemeinde Winterlingen ergeben. Die Forstverwaltung könnte auch in Zukunft aus einer Kombination aus Landkreis und Stadt Albstadt in unserem Gemeindewald tätig sein.

Die Stadt Albstadt plant, dass die Revierleiter auch in Zukunft die Kleinprivatwaldbesitzer auf den jeweiligen Gemarkungen betreuen. Zu welchen Konditionen dies geschehen kann, hängt von noch ausstehenden Beschlüssen des Landes Baden-Württemberg ab, das die Privatwaldbesitzer finanziell unterstützen möchte.

Beschlussvorschlag:

1. Der forstliche Revierdienst nach § 48 LWaldG sowie der Holzverkauf und die Wirtschaftsverwaltung werden ab 01.Januar 2020 im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit der Stadt Albstadt übertragen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Angebot LRA
Angebot Stadt Albstadt 18.04.2019